EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.2.2025
COM(2025) 49 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

ANLAGE

ENTWURF
BESCHLUSS Nr. X/2025
DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE
IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom xxx 2025

zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

DER ASSOZIATIONSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ (im Folgenden „Handelsausschuss“) —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 465 Absatz 3 und Anhang XVII Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.

(2) Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens besteht eines der Ziele des Abkommens darin, die Anstrengungen der Ukraine zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union zu vollenden.

(3) In Artikel 124 des Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften der Ukraine an die der Union im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen zukommt. Die Ukraine hat sich dazu verpflichtet, zu gewährleisten dass ihre bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand der Union in Einklang gebracht werden. Diese Annäherung soll schrittweise auf alle in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 zu Anhang XVII des Abkommens genannten Elemente des Besitzstands der Union ausgeweitet werden und sollte, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, zu einer schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der Union führen, insbesondere durch die gegenseitige Gewährung einer Binnenmarktbehandlung nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens.

(4) Die Ukraine hat eine weitere Integration in Bezug auf das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union beantragt, insbesondere eine Binnenmarktbehandlung für die Zwecke des Roamings in öffentlichen Mobilfunknetzen.

(5) Um der Ukraine den schrittweisen Übergang zum vollständigen Erlass und zur uneingeschränkten, vollumfänglichen Anwendung der für den

Telekommunikationssektor geltenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen, zu ermöglichen, wurde die Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“([1]) um die einschlägigen Rechtsakte der Union über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen ergänzt.

(6) Am 7. November 2024 teilte die Ukraine der Union gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 2 mit, dass nach ihrer Ansicht die Bedingungen für den Erlass und die Anwendung des Besitzstandes der Union erfüllt waren, und ersuchte die Union um eine umfassende Begutachtung im Bereich des Roamings in öffentlichen Mobilfunknetzen.

(7) Auf der Grundlage der regelmäßigen Begutachtungen und der Überwachung gemäß der Anlage XVII-6 sowie der laufenden Begutachtung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist es angezeigt, bestimmte zusätzliche spezifische Anpassungen in Teil A der Anlage XVII-3 vorzunehmen.

(8) Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, mit denen die Ukraine infolge des russischen Angriffskriegs konfrontiert ist, sollte der Ukraine mehr Zeit für die vollständige Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates([2]) eingeräumt werden, ohne die Möglichkeit eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zu verschieben, für Roaming Binnenmarktbehandlung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 zu gewähren.

(9) Die Anpassungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sehen eine spezifische Frist vor, in der die Ukraine weitere Maßnahmen ergreifen muss, um ihren Verpflichtungen zur Annäherung der Rechtsvorschriften in vollem Umfang nachzukommen. Es sollte klargestellt werden, dass im Falle der Gewährung einer Binnenmarktbehandlung gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens für das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen Anhang XVII Artikel 5 Absätze 4 bis 6 des Abkommens sinngemäß für die spezifischen Anpassungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt.

(10) Einige Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972, der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]), der Verordnung (EU) 2018/1971 des

([1]) Beschluss Nr. 1/2023 des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ vom 24. April 2023 zur Änderung der Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [2023/930] (ABl. L 123 vom 8.5.2023, S. 38, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2023/930/oj).

([2]) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/612/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission ([5]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission ([6]) sind für die Zwecke der Verpflichtungen der Ukraine zur Annäherung der Rechtsvorschriften im Teilsektor Roamingdienste nicht relevant. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Anlange XVII-3 festgelegt werden, welche Bestimmungen relevant sind. Die Verpflichtung der Ukraine, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend und vollständig umzusetzen, damit der Handelsausschuss gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 beschließen kann, eine Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienste zu gewähren, bleibt davon unberührt.

(11) Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Ukraine ist am 31. Dezember 2024 abgelaufen. Angesichts der in der Ukraine vorliegenden besonderen Umstände ist es daher notwendig, einen neuen Zeitplan festzulegen.

(12) Nach Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming können die in der Verordnung (EU) 2022/612 festgelegten durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission festgelegten Zustellungsentgelte geändert werden. Um die Gegenseitigkeit bei der Höhe der durchschnittlichen Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte zwischen Unternehmen in dem Zeitraum sicherzustellen, den die Ukraine benötigt, um Änderungen in ihr innerstaatliches Rechtssystem umzusetzen und diese anzuwenden, müssen spezifische Vorschriften für den Geltungsbeginn der Vorschriften für geänderte durchschnittliche Roamingvorleistungsentgelte oder Zustellungsentgelte vorgesehen werden.

(13) Der Ansatz, den die Ukraine bei der Umsetzung und Anwendung der in Anlage XVII-3 Teil A genannten Unionsverordnungen verfolgte, führte zu gewissen Abweichungen im Wortlaut zwischen den Unionsverordnungen und den Rechtsakten, mit denen sie in die ukrainische Rechtsordnung aufgenommen wurden. Daher ist vorzusehen, dass im Falle eines Konflikts der Wortlaut der Unionsverordnungen Vorrang vor dem Wortlaut der Rechtsakte hat, mit denen sie in die ukrainische Rechtsordnung aufgenommen werden —

([4]) Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2016/2286/oj).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts (ABl. L 137 vom 22.4.2021, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/654/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage XVII-3 (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) zu Anhang XVII des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den [Datum]

Im Namen des Assoziationsausschusses in seiner Zusammensetzung „Handel“

Léon Delvaux	*Mariella Cantagalli*
	Oleksandra Nechyporenko
Der Vorsitz	*Das Sekretariat*

ANHANG

Anlage XVII-3 Teil A erhält folgende Fassung:

„A. Allgemeine europäische Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates([7])

– Angemessene und verhältnismäßige rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der angemessenen Bewältigung von Risiken für die Sicherheit von Netzen und Diensten — unter Berücksichtigung Maßnahmenrahmens, der im „EU-Instrumentarium für 5G-Cybersicherheit" dargelegt ist, das aufgrund der Empfehlung (EU) 2019/534 der Kommission ([8]) veröffentlicht wurde

Unbeschadet der Verpflichtung der Ukraine, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend und vollständig umzusetzen, damit der Handelsausschuss gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 beschließen kann, eine Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienste zu gewähren, gilt für die Zwecke eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 Folgendes:

– Was die politische Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine anbelangt, so ist Artikel 8 Absatz 1 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, das in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde, vollständig umzusetzen. Insbesondere sind Maßnahmen zur Abschaffung der Verpflichtung, nach der Regulierungsrechtsakte der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine das Verfahren des ukrainischen Justizministeriums zur staatlichen Registrierung durchlaufen müssen, zu erlassen. Diese Anpassung berührt nicht die Verpflichtung der Ukraine, alle übrigen Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 umzusetzen.

– Was die Bedingungen für die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Kollegiums der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine anbelangt, so ist Artikel 7 Absatz 2 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, das in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde, vollständig umzusetzen.

– Was die Befugnis der nationalen Regulierungsbehörde der Ukraine anbelangt, vor einer endgültigen Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen, wenn sie Beweise für eine Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen hat, so ist Artikel 30 Absatz 6 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, das in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde, vollständig umzusetzen. Diese

([7]) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj).

([8]) Empfehlung (EU) 2019/534 der Kommission vom 26. März 2019 „Cybersicherheit der 5G-Netze" (C/2019/2335) (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 42, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2019/534/oj).

Anpassung berührt nicht die Verpflichtung der Ukraine, alle übrigen Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 6 umzusetzen.

Wird vor Ablauf der unter den Nummern 1 bis 3 festgelegten Fristen für das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen gegenseitig eine Binnenmarktbehandlung nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens gewährt, gilt Artikel 5 Absätze 4 bis 6 sinngemäß.

Unbeschadet der Verpflichtung der Ukraine, die Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassend und vollständig umzusetzen, damit der Handelsausschuss gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 beschließen kann, eine Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienste zu gewähren, sind für die Zwecke eines etwaigen Beschlusses des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 folgende Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 umzusetzen:

– Artikel 1 – Gegenstand, Anwendungsbereich und Ziel
– Artikel 2 – Begriffsbestimmungen, Nummern 1 und 2, 4 bis 11, 13 bis 16, 22, 27 bis 34, 36 und 38 bis 40
– Artikel 3 – Allgemeine Ziele
– Artikel 5 – Nationale Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden
– Artikel 6 – Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden
– Artikel 7 – Ernennung und Entlassung der Mitglieder nationaler Regulierungsbehörden
– Artikel 8 – Politische Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der nationalen Regulierungsbehörden
– Artikel 9 – Regulierungskapazitäten der nationalen Regulierungsbehörden
– Artikel 10 – Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörden am GEREK
– Artikel 11 – Zusammenarbeit mit nationalen Behörden
– Artikel 12 – Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
– Artikel 13 – Bedingungen bei Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen sowie besondere Verpflichtungen, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen und der Querverweise auf die Artikel 45, 51, 62, 68, 83 und 94
– Artikel 14 – Erklärungen zur Erleichterung der Ausübung von Rechten zur Installation von Einrichtungen und von Zusammenschaltungsrechten
– Artikel 15 – Mindestrechte aufgrund einer Allgemeingenehmigung
– Artikel 16 – Verwaltungsabgaben
– Artikel 17 – Getrennte Rechnungslegung und Finanzberichte

– Artikel 18 – Änderung von Rechten und Pflichten, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen sowie die Rechte zur Installation von Einrichtungen

– Artikel 19 – Beschränkung oder Entzug von Rechten, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen sowie die Rechte zur Installation von Einrichtungen

– Artikel 20 – Auskunftsverlangen an Unternehmen

– Artikel 21 – Informationen für Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechte sowie besondere Verpflichtungen, mit Ausnahme aller Verweise auf Nutzungsrechte und besondere Verpflichtungen sowie der Querverweise auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 22 und Anhang I Teile D und E

– Artikel 23 – Konsultation und Transparenz, ausgenommen Absatz 2 und die Querverweise auf Artikel 32 Absatz 10 und Artikel 45 Absätze 4 und 5

– Artikel 24 – Anhörung interessierter Kreise

– Artikel 25 – Außergerichtliche Streitbeilegung

– Artikel 26 – Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

– Artikel 27 – Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 6

– Artikel 29 – Sanktionen, Absatz 1

– Artikel 30 – Erfüllung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und Nummerierungsressourcen sowie der besonderen Verpflichtungen, mit Ausnahme aller Verweise auf die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nummerierungsressourcen und der Querverweise auf Artikel 4, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 47, Artikel 67 und Artikel 69

– Artikel 31 – Rechtsbehelf

– Artikel 59 – Allgemeiner Rahmen für Zugang und Zusammenschaltung

– Artikel 60 – Rechte und Pflichten der Unternehmen, Absätze 1 und 2

– Artikel 61 – Befugnisse und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung, Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a bis c sowie Absätze 3, 5 und 6

– Artikel 75 – Zustellungsentgelte, Absätze 2 und 3

– Artikel 93 – Nummerierungsressourcen, Absatz 5 Unterabsatz 1

– Artikel 97 – Zugang zu Rufnummern und Diensten

– Artikel 99 – Nichtdiskriminierung

– Artikel 100 – Grundrechtsschutz

– Artikel 108 – Verfügbarkeit von Diensten

– Artikel 111 – Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten für Endnutzer mit Behinderungen

– Artikel 120 – Informationsveröffentlichung

– Artikel 122 – Überprüfungsverfahren, Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3

– Anhang I – Liste der Bedingungen, die an Allgemeingenehmigungen und an Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und für Nummerierungsressourcen geknüpft werden können, Teile A bis C

– Anhang III – Kriterien für die Bestimmung der Zustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene

Zeitplan: Unbeschadet der spezifischen Fristen im Zusammenhang mit den für die Binnenmarktbehandlung für Roaming maßgeblichen Bestimmungen werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 bis zum 31. Dezember 2028 umgesetzt.

Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9])

– Umsetzung der Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EU) 2015/2120

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2120 werden bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Richtlinie 2002/77/EG der Kommission([10])

– Überwachung eines fairen Wettbewerbs auf den Märkten für elektronische Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf kostenorientierte Preise für Dienste

Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates([11])

Zeitplan: Die Bestimmungen der vorstehend genannten Rechtsakte werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates([12])

Die Richtlinie 2000/31/EG betrifft sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft sowohl im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern,

([9]) Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2015/2120/oj).

([10]) Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2002/77/oj).

([11]) Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1998/84/oj).

([12]) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/31/oj).

d. h. alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates([13])

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/61/EU werden bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates([14])

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/612 gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung: Artikel 1 Absatz 4 bezieht sich auf die von der Europäischen Zentralbank im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Referenzwechselkurse. Solange die Europäische Zentralbank keine Wechselkurse für die ukrainische Griwna veröffentlicht, werden die von der Nationalbank der Ukraine veröffentlichten Wechselkurse zwischen dem Euro und der ukrainischen Griwna für die Zwecke der Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 verwendet. Die Bezugszeiträume und Bedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 bleiben unverändert.

Umsetzung aller Bestimmungen mit Ausnahme von:

– Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich, Absatz 5

– Artikel 3 – Roamingvorleistungszugang, Absatz 8

– Artikel 4 – Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste, Absatz 3

– Artikel 7 – Umsetzung der Regelung der angemessenen Nutzung und des Tragfähigkeitsmechanismus, Absätze 1 bis 3 und 5. Die Ausnahme in Bezug auf Artikel 7 Absätze 1 bis 3 gilt unbeschadet der Verpflichtung der Ukraine, die Durchführungsrechtsakte über die Anwendung der Regelungen der angemessenen Nutzung, über die Methode zur Bewertung der Frage, ob die Bereitstellung von Endkunden-Roamingdiensten zu Inlandspreisen langfristig tragfähig ist, sowie über den von den Roaminganbietern zum Zweck der Bewertung der Tragfähigkeit zu stellenden Antrag umzusetzen

([13]) Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/61/oj).

([14]) Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/612/oj).

– Artikel 8 – Außergewöhnliche Anwendung von Endkundenaufschlägen für die Nutzung regulierter Endkunden-Roamingdienste und für alternative Tarifangebote, Absatz 6

– Artikel 16 – Datenbanken mit Nummern von Mehrwertdiensten bzw. den Arten des Zugangs zu Notdiensten, Absätze 1 und 3

– Artikel 20 – Ausschussverfahren

– Artikel 21 – Überprüfung

– Artikel 23 – Aufhebung

Wird eines der in Artikel 9Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 genannten durchschnittlichen Vorleistungsentgelte nach einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 geändert, sind beide Vertragsparteien ab demselben Datum verpflichtet, es für die Zwecke dieses Abkommens anzuwenden. Dabei handelt es sich entweder um das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Verordnung (EU) 2022/612 oder um das Datum des Inkrafttretens der ukrainischen Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung (EU) 2022/612, die mit diesen Änderungen vollständig im Einklang steht, im Anschluss an ihre Bestätigung durch die Begutachtung nach Anhang XVII Artikel 5 Absatz 4, je nachdem, was später eintritt, oder um ein anderes Datum des Inkrafttretens, das von beiden Vertragsparteien vereinbart wurde, um eine rückwirkende Anwendung zu vermeiden. Bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die bisherigen regulierten Entgelte für die Zwecke dieses Abkommens weiter.

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/612 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/612 maßgebend.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/612 werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt.

Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission([15])

Umsetzung aller Bestimmungen mit Ausnahme von:

- Artikel 12 – Überprüfung

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 maßgebend.

([15]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (C/2016/8784) (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/2286/oj).

Zeitplan: Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission([16])

Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen: Artikel 3 Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die von der Europäischen Zentralbank im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Referenzwechselkurse. Solange die Europäische Zentralbank keine Wechselkurse für die ukrainische Griwna veröffentlicht, werden die von der Nationalbank der Ukraine veröffentlichten Wechselkurse zwischen dem Euro und der ukrainischen Griwna für die Zwecke der Anwendung von Artikel 3 Absätze 2 und 3 verwendet. Die Bezugszeiträume und Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Wird eines der in Artikel 4Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 genannten Zustellungsentgelte nach einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 geändert, sind beide Vertragsparteien ab demselben Datum verpflichtet, es für die Zwecke dieses Abkommens anzuwenden. Dabei handelt es sich entweder um das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 oder um das Datum des Inkrafttretens der ukrainischen Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654, die mit diesen Änderungen vollständig im Einklang steht, im Anschluss an ihre Bestätigung durch die Begutachtung nach Anhang XVII Artikel 5 Absatz 4, je nachdem, was später eintritt, oder um ein anderes Datum des Inkrafttretens, das von beiden Vertragsparteien vereinbart wurde, um eine rückwirkende Anwendung zu vermeiden. Bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die bisherigen regulierten Zustellungsentgelte für die Zwecke dieses Abkommens weiter.

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 maßgebend.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 werden vor jenen der Verordnung (EU) 2022/612 und innerhalb von 11 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt, wobei folgende Ausnahmen gelten:

– Artikel 1 Absatz 2

([16]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts (C/2020/8703) (ABl. L 137 vom 22.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/654/oj).

– Für Inlandsgespräche, die von ukrainischen Nummern in der Ukraine abgehen und an diese zugestellt werden, gilt Artikel 1 Absatz 3 innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, der in einem etwaigen Beschluss des Handelsausschusses zur Gewährung einer Binnenmarktbehandlung für Roaming nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 genannt wurde.

– Artikel 1 Absatz 4 ist umzusetzen, bevor der Handelsausschuss beschließt, die Binnenmarktbehandlung für Telekommunikationsdienstleistungen nach Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 zu gewähren.

– Artikel 4 Absätze 2 bis 5

– Artikel 5 Absatz 2

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates([17])

Umsetzung folgender Bestimmungen:

– Artikel 3 – Ziele des GEREK, Absatz 5

– Artikel 4 – Regulierungsaufgaben des GEREK, Absatz 4

– Artikel 7 – Zusammensetzung des Regulierungsrats, Absätze 1 bis 3

– Artikel 8 – Unabhängigkeit des Regulierungsrats

– Artikel 11 – Sitzungen des Regulierungsrats, Absatz 5

– Artikel 12 – Abstimmungsregeln des Regulierungsrats, Absatz 2

– Artikel 15 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Absätze 1 bis 3

– Artikel 18 – Sitzungen des Verwaltungsrats, Absatz 5

– Artikel 38 – Vertraulichkeit, Absatz 2

– Artikel 40 – Informationsaustausch, Absätze 1, 2, 4 und 5

– Artikel 42 – Interessenerklärung, Absätze 1 und 2

Die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine, die in erster Linie für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste zuständig ist, nimmt uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrats des GEREK, der Arbeitsgruppen des GEREK und des Verwaltungsrats des GEREK-Büros teil. Die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine hat dieselben Rechte und Pflichten wie die nationalen Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Wählbarkeit zum Vorsitz im Regulierungsrat und im Verwaltungsrat.

([17]) Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj).

In Anbetracht dessen ist die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1971 auf einer angemessenen Ebene vertreten. Im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der genannten EU-Verordnungen unterstützen das GEREK bzw. das GEREK-Büro die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine trägt allen Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten und bewährten Verfahren weitestgehend Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel verabschiedet wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zu gewährleisten. Für die Zwecke der Binnenmarktbehandlung für Roaming gemäß Anhang XVII Artikel 4 Absatz 3 trägt die nationale Regulierungsbehörde der Ukraine allen Leitlinien weitestgehend Rechnung, die vom GEREK mit dem Ziel angenommen wurden, eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für das Roaming zu gewährleisten, und begründet Abweichungen von diesen Leitlinien.

Unbeschadet des Anhangs XVII Artikel 2 Absätze 1 und 2 ist bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1971 und den Rechtsakten zu ihrer Aufnahme in die ukrainische Rechtsordnung der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1971 maßgebend.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1971 werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses [1/2023] umgesetzt.“